

Standard-Kontenplan

Großherzogliche Verordnung vom 10. Juni 2009,
veröffentlicht am 22. Juni 2009

Das Gesetz vom 19. Dezember 2002 («Das Gesetz über die Rechnungslegung») sowie das Handelsgesetz („Code de Commerce“) schreiben die Verwendung eines detaillierten Kontenplans vor, der durch eine zukünftige Großherzogliche Verordnung zu definieren war.

Die Umsetzung dieses lang erwarteten Kontenplans stellt einen entscheidenden Schritt in der 2002 begonnenen fortlaufenden Modernisierung der Finanzberichterstattung und des Rechnungslegungsrechts dar und wird in naher Zukunft zur Einrichtung eines zentralen Bilanzregisters („Centrale des Bilans“) in Luxemburg führen.

Im Rahmen der Zielsetzung, die Verwaltungslast der Unternehmen zu reduzieren, haben die luxemburgischen Behörden darüber hinaus beschlossen, den Standard-Kontenplan als Arbeitswerkzeug einzusetzen.

Implementierung des Standard-Kontenplans

Umfang und Ziele der neuen Verordnung

Der Standard-Kontenplan ist durch die folgenden Unternehmen und Personen (nachfolgend «Unternehmen») zu verwenden, die aufgrund des Gesetzes über die Rechnungslegung verpflichtet sind, Jahresabschlüsse zu erstellen und beim Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen:

- Handelsgesellschaften¹;
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Wirtschaftliche Interessenvereinigungen;
- in Luxemburg errichtete Zweigniederlassungen und Geschäftssitze von nicht in Luxemburg ansässigen Einzelkaufleuten, von Gesellschaften, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und von im Ausland errichteten Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Einzelkaufleute².

Allerdings dürfen Unternehmen für ihre tägliche Buchführung weiterhin ihren bestehenden Kontenplan anstelle des Standard-Kontenplans verwenden, sofern sie gemäß Artikel 75 des Gesetzes über die Rechnungslegung zusammen mit ihrem Jahresabschluss die Kontensalden gemäß dem Format des Standard-Kontenplans hinterlegen. Die hinterlegten Kontensalden gemäß dem Format des Standard-Kontenplans werden nur den luxemburgischen Behörden zugänglich sein.

Nach derzeitigem Stand wird die in Artikel 27 beschriebene Ausnahmenvorschrift die einzige Befreiungsmöglichkeit hierzu sein, über deren Anwendung im Einzelfall zu entscheiden ist³.

¹ Gesellschaften mit folgenden Rechtsformen: Aktiengesellschaft („Société Anonyme“); Europäische Gesellschaft („Société Européenne“); Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Société à Responsabilité Limitée“); Genossenschaft („Société Coopérative“); Kommanditgesellschaft auf Aktien („Société en commandite par Actions“); Offene Handelsgesellschaft („Société en Nom Collectif“) oder Kommanditgesellschaft („Société en Commandite Simple“). Die beiden letztgenannten Rechtsformen sind befreit, wenn ihr Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung EUR 100.000 nicht übersteigt. Darüber hinaus sind gemäß Artikel 13 des Handelsgesetzes („Code de commerce“) die folgenden Unternehmen von der Anwendung des Standard-Kontenplans befreit: Banken, Versicherungen, Rückversicherungen und Holdings (wie in der Stellungnahme CNC 1-1 vom 18. Februar 2009 definiert) bekannt als „Sociétés de Participation Financière“.

² Die Einzelkaufleute profitieren ebenfalls von der Befreiung, die in Fußnote 1 aufgeführt ist.

³ Die Befreiung von der Veröffentlichung von Teilen oder des vollständigen Jahresabschlusses nach den Artikeln 70 oder 71 des Handelsgesetzes („Code de Commerce“) befreit nicht von der Hinterlegung der Kontensalden nach dem Format des Standard Kontenplans.

Hinsichtlich der Anwendung von IFRS wird in der Gesetzespräambel dargestellt, dass Unternehmen, die in Anwendung der Befreiungsvorschrift des Artikels 27 bereits einen Einzelabschluss nach IFRS veröffentlichen, ebenfalls von der Hinterlegung der Kontensalden nach dem Format des Standard-Kontenplans befreit sein sollen.

Aufgrund des zukünftigen gesetzlichen Wahlrechtes zur Erstellung des Einzelabschlusses nach IFRS, sollte diese individuelle Befreiung jedoch nur von kurzer Dauer sein⁴. Es ist derzeit ungewiss, ob Unternehmen, die basierend auf dem zukünftig geänderten Handelsgesetz das Wahlrecht zur Anwendung von IFRS ausüben, davon befreit sein werden, ihre Kontensalden nach dem Format des Standard-Kontenplans gemäß Artikel 75 des Handelsgesetzes zu hinterlegen. Sind diese nicht befreit, könnte der Gesetzgeber dazu veranlasst werden, einen Standard-Kontenplan für IFRS Zwecke zu konzipieren.

Die nach dem Format des Standard-Kontenplans hinterlegten Kontensalden werden auch als Finanzberichterstattungs-Tool für die luxemburgischen Behörden dienen (insbesondere für die STATEC und die Steuerverwaltung). Im Gegenzug werden die Unternehmen entweder davon befreit werden, einige bestehende Formblätter auszufüllen, oder es wird ihnen erlaubt werden, Kurzversionen bestehender Formblätter zu verwenden, um so die Verwaltungslast ein Stück zu senken.

Von der Hinterlegung der Kontensalden befreite Unternehmen bleiben weiterhin verpflichtet, die gesamten bestehenden Formblätter zu hinterlegen, um sicherzustellen, dass die luxemburgischen Behörden die erforderlichen Informationen erhalten.

Inhalt des Standard-Kontenplans

Der Standard-Kontenplan ist weitgehend deckungsgleich mit den Kontenplänen, die seit vielen Jahren in Frankreich und Belgien verwendet werden: Er besteht aus 5 Kontenklassen für die Bilanz und 2 Kontenklassen für die Gewinn- und Verlustrechnung. Hervorzuheben ist, dass die luxemburgische Verordnung keine Beschreibung des Inhalts der einzelnen Konten und ihrer Verwendung enthält. Der Gebrauch ergibt sich somit aus den allgemein anwendbaren Rechnungslegungsregeln unter Berücksichtigung geschäftlicher Besonderheiten.

Der Standard-Kontenplan enthält auch keine Zuordnung der Konten zu Positionen des gesetzlichen Gliederungsschemas für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Artikel 34 und 46 des Gesetzes über die Rechnungslegung), jedoch sind der strukturelle Aufbau und die Bezeichnung vergleichbar. Darüber hinaus wurden bei der Ausgestaltung des Standard-Kontenplans Verbesserungen an dem gegenwärtigen gesetzlichen Gliederungsschema des Jahresabschlusses berücksichtigt, die in den endgültigen Gesetzentwurf Nr. 5976 zur Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung aufgenommen werden sollen.

Datum des Inkrafttretens

Für Gesellschaften ist die Verordnung erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen; für Einzelkaufleute ab dem Kalenderjahr 2011. Somit werden die ersten Hinterlegungen der Kontensalden nach dem Format des Standard-Kontenplans in 2012 erfolgen.

⁴ Durch den Gesetzentwurf Nr. 5976 vom 9. Januar 2009 wird ein neuer Artikel 72bis in das Gesetz über die Rechnungslegung aufgenommen werden, der das Wahlrecht einführt, IFRS anstelle der 4. EG-Richtlinie zu verwenden.

Für die Mehrheit der luxemburgischen Unternehmen wird der Standard-Kontenplan einen wesentlichen Schritt zur Modernisierung der Rechnungslegung darstellen.

PricewaterhouseCoopers bietet Ihnen fachliche Beratung bei der Implementierung des Standard-Kontenplans, ebenso wie Fortbildungskurse und Unterstützung zur Schaffung effizienter Finanzberichterstattungs-Tools.

Kontakt

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte die verantwortlichen Partner für "Accountancy" und "Tax Compliance Services" bei PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Anne-Sophie Preud'homme

Partner,
+352 49 48 48 - 57 70 anne.sophie.preudhomme@lu.pwc.com

Luc Trivaudey

Partner,
+352 49 48 48 - 25 20 luc.trivaudey@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.